SATZUNG

der Stiftung
Kultur- und Begegnungszentrum Abtei Waldsassen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Kultur- und Begegnungszentrum Abtei Waldsassen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth.

§ 2 Stiftungszwecke

(1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung,
2. die Kinder- und Jugendpflege,
3. die Familienförderung im Sinne der Zwecke des Deutschen Caritasverbandes,
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
5. die Förderung religiöser individueller Orientierung und religiöser Begegnungen,
6. die Förderung der Kunst und Kultur sowie
7. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

1. die Förderung der Begegnung von Menschen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Religion, der sozialen Lage, der ethnischen und nationalen Herkunft, vorwiegend aus der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Staaten, insbesondere der tschechischen Republik, in einer Umgebung des Glaubens und der Kultur nahe der deutsch-tschechischen Grenze;

2. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendpflege und der Altenhilfe einschließlich des Dialoges und der Zusammenarbeit der Generationen;

3. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Familie und das Verständnis der Familienmitglieder untereinander zum Ziel haben;

4. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, der Erwachsenenbildung sowie der musisch-kulturellen und der interkulturellen Bildung;

5. die Förderung von Maßnahmen und Angeboten, die der geistlich fundierten individuellen Orientierung der Menschen sowie der ökumenischen Begegnung und der Begegnung von Atheismus und nichtchristlichen Religionen mit dem Christentum dienen;

6. die Förderung von Anlagen und Maßnahmen, die der Pflege von Kunst und Kultur dienen, insbesondere in Verbindung mit Musik und

7. die Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Bewahrung der Umwelt und der Natur, vorwiegend in der Umgebung der Abtei Waldsassen dienen.

Die Förderung kann auch in der Form erfolgen, dass anderen, ebenfalls steuerbegünstigten, Einrichtungen und Organisationen Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der vorgenannten Zwecke (Abs. 1 und 2) ist es auch Aufgabe der Stiftung, die Errichtung und den Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrums in Waldsassen zu fördern, sofern dessen Träger gemeinnützig ist.

Bei allen Maßnahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke ist auf die Belange von Menschen mit Behinderungen besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stiftung sieht in dieser Tätigkeit ihren Beitrag zum Frieden, zur Versöhnung der Religionen und der Weltanschauungen und zur Verständigung der europäischen Völker und Volksgruppen. Sie fördert das kulturelle Erbe in Verantwortung für die Schöpfung und die menschliche Entwicklung.

(4) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, welche der vorgenannten Stiftungszwecke sie verfolgt und – je nach finanziellen Möglichkeiten – in welchem Umfang dies geschieht.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistung der Stiftung besteht auch dann nicht, wenn diese dem Empfänger über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt wurden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken zu verwenden, die den in § 2 aufgeführten Zwecken entsprechen.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung, das bei der Errichtung DM 100.000,00 betrug, ist im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen.

(2) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig.

(3) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen der Stiftung Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen. Diese kann – gegebenenfalls nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten – zur Zuführung zum Grundstockvermögen oder zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke aufgelöst werden.

(5) Zur Stärkung der Leistungskraft sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Haushaltsplanung, Jahresrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres soll die Jahresrechnung in Bilanzform erstellt, von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorgelegt werden.

Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Mittelverwendung und auf die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens erstrecken.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft in den Organen ist persönlich. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nur im Stiftungsrat zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Organmitgliedern zuzustellen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Der Äbtissin der Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen,
2. dem Bischof von Regensburg,
3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Nimmt eine der unter Nr. 1 und 2 genannten Persönlichkeiten das Amt nicht an, so ist sie berechtigt, in jederzeit widerruflicher Weise einen Vertreter zu benennen; dieser scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn der Vertretene aus dem Amt ausscheidet, das ihm das Benennungsrecht verleiht.

Die Mitglieder nach Nr. 3 werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stifterin berufen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund durch die Stifterin sind zulässig. Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die Äbtissin der Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen, ersatzweise deren Vertreter. Den stellvertretenden Vorsitzenden beruft der Stiftungsrat auf Vorschlag der Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte.

Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, so führt für die Dauer der Vakanz dieses Amtes das an Lebensjahren älteste der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 berufenen Stiftungsratsmitglieder den stellvertretenden Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Vergütung für den erbrachten Zeitaufwand erhalten. Hierüber beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, vertritt in der Person seiner Vorsitzenden die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und beaufsichtigt diesen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

1. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstands sowie
5. die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder.

(3) Die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Stiftungsorgane.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Kommt die Vorsitzende diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind die

Mitglieder, die die Einberufung gefordert haben, berechtigt, diese selbst vorzunehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Mängel der Ladung gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und sich mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden erklären. Sollte der Stiftungsrat beschlussunfähig sein, ist eine erneute Ladung mit derselben Tagesordnung auszusprechen. In diesem Wiederholungsfall ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und auch in Abwesenheit der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig.

(3) Der Stiftungsrat beschließt, soweit durch die vorliegende Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder ihres Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrates, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzusenden.

§ 10 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Bis zu drei seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat berufen. Das vierte Mitglied ist

Angehörige des Konvents der Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen und wird von diesem entsandt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Erneute Berufung oder Entsendung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung alleine. Sind drei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten der Vorsitzende die Stiftung alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand aufstellen. Er kann hierin den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie Ersatz seiner Auslagen erhalten. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

§ 11 Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat kann ein aus bis zu fünfundzwanzig Mitgliedern bestehendes Kuratorium berufen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium kann für bestimmte Sachbereiche Arbeitskreise bilden und hierfür Leiter bestimmen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretende Vorsitzende sind die Leiter der Arbeitskreise.

(3) Die Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(5) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes zusammenhängenden Fragen. Entscheidungs- oder Organbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. An die Empfehlungen des Kuratoriums sind Stiftungsrat und Stiftungsvorstand nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen bedürfen jedoch der Begründung.

Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Stiftungsvorstand informiert werden.

(6) Die Regularien des Kuratoriums werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der Stiftungsrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums erlässt.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss des Stiftungsrates Ersatz angemessener Aufwendungen erhalten.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks (Umwandlung) sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) wirksam. Anträge nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 13 Allgemeine Regelungen, Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch die Regierung der Oberpfalz.

(2) Diese Stiftungssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 16. April 2004 außer Kraft.

Waldsassen, den 20.8.2012

M. Laetitia Fech, Äbtissin

Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen
M. Laetitia Fech
Äbtissin

Genehmigt
mit RS vom 29.08.2012 Nr. B I.1 -1222
05.07.2012